

# Leitlinie zum Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Kyffhäuserkreis

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe der Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" vom 19.12.2018, eine Zuwendung zur Förderung familiengerechter Rahmenbedingungen. Grundlage dazu ist das Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen vom 18.12.2018. Insbesondere Artikel 2 des Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz-ThürFamFöSiG-) beschreibt in §4 das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

Ziel und Zweck der Förderung ist es, eine Sicherung, Stärkung und Initiierung einer den jeweiligen regionalen Voraussetzungen entsprechenden und an den Bedarfen von Familien orientierten sozialen Infrastruktur, die durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung das Zusammenleben der Generationen stärkt und unterstützt, zu erreichen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Insbesondere sind folgenden Rechtsgrundlagen anzuwenden:

- Richtlinie zur Förderung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB) in Freistaat Thüringen,
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren in Thüringen (ThEKIZ),
- Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz in Verbindung mit der Thüringer Verordnung zur Förderung von Frauenzentren (ThürFZFöVO)
- Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz – ThürFamFöSiG) und die dazugehörige Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiGDVO) für den Förderbereich Familienzentren
- Richtlinie zur Förderung von Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten nach § 4 Abs. 3 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt in den Handlungsfeldern beschriebenen Maßnahmen:

- a. Steuerung, Vernetzung und Nachhaltigkeit
- b. Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität
- c. Bildung im familiären Umfeld
- d. Beratung, Unterstützung und Information
- e. Wohnumfeld und Lebensqualität
- f. Dialog der Generationen

Die Maßnahmen sollen grundsätzlich folgende Querschnittskriterien erfüllen:

- teilhabe- und partizipationsorientiert
- niederschwellig
- barrierearm
- erreichbar
- gemeinwohlorientiert
- generationen- und sozialdurchmischt
- geschlechtergleichstellend und geschlechtersensibel
- familienfreundlich

### 3. Förderfähige Bereiche

Gefördert werden Maßnahmen besonders in den Bereichen:

#### a.) Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung

- Personalstelle Sozialplanung LSZ
- Personalstelle kommunale Prozesssteuerung LSZ
- Austauschplattform der lokalen Akteure
- Beteiligungsverfahren, Partizipationsstrategien
- Allgemeine Planungsprozesse
- Qualifizierungen zur Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit

#### b.) Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität

- Unterstützung der Unternehmen bei generationssensibler Personalpolitik
- Auditierungs- und Zertifizierungsprozesse zur Familienfreundlichkeit
- kommunales Zeitmanagement / Zeitpolitik
- Entwicklung von Mobilitätsstrategien und –konzepten
- flexibilisierte Mobilitätsangebote
- Unterstützung zur Entlastung von Familien mit Erziehungs- und/oder Pflegeverantwortung
- Prozess- und Projektbegleitung zur Umsetzung von Angeboten in diesem Handlungsfeld
- Qualifizierung und qualitätssichernde Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen in diesem Handlungsfeld

#### c.) Bildung im familiären Umfeld

- Familienerholung außerhalb des gewohnten Umfeldes
- Bildungsangebote in den Bereichen:
  - Lebensgestaltung & Alltagskompetenz
  - Medienbildung und -kompetenz
  - Gesundheit und Sport
  - Umwelt, Ökologie & Nachhaltigkeit
  - Kultur & Kreativität & Kunst
  - Gesellschaft und Politik
- Prozessbegleitung und Beratung zur Entwicklung von Angeboten in diesem Handlungsfeld von Einrichtungen, Trägern und Kommunen (Bildungskoordinatoren/Bildungsberatung)
- Qualifizierung und qualitätssichernde Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen in diesem Handlungsfeld

#### d.) Beratung, Unterstützung und Information

- aufsuchende und mobile Angebotsformate in diesem Handlungsfeld
- allgemeine und spezifische Beratungs- und Informationsangebote für verschiedene Zielgruppen und Lebenslagen:
  - Beratung für Beschäftigte
  - institutionelle Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
  - Elternberatung
  - Beratung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
  - Wohnberatung
  - Seniorenberatung
  - ambulante Beratung für von häusliche Gewalt Betroffene
- Selbsthilfegruppen
- Begleitdienste/Ausbildung zu Begleiter/-innen

- Problem- und Konfliktlösungsstrategien/Mediation
- Angebote für Pflege- und Adoptiveltern
- Unterstützung von ehrenamtlichen Begleitstrukturen durch hauptamtlich Tätige
- Prozessbegleitung und Beratung zur Entwicklung von Angeboten in diesem Handlungsfeld von Einrichtungen, Trägern und Kommunen (Bildungskoordinatoren/Bildungsberatung)
- Qualifizierung und qualitätssichernde Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen in diesem Handlungsfeld

#### **e.) Wohnumfeld und Lebensqualität**

- Innovative Wohnformen und Konzepte, Wohnprojekte, zum Beispiel:
  - Wohnen für Hilfe
  - Generationenwohnen
  - Seniorenhausgemeinschaften
- Konzeptentwicklung für altersgerechtes und generationenübergreifendes Wohnen und Wiederbeleben ländlicher Bausubstanz und Brachflächen
- ehrenamtliche, generationsübergreifender Hilfs- und Betreuungsangebote, zum Beispiel:
  - Hausbesuchsprogramme, Besuchsdienste
  - Großelterndienste
  - Alltagsbegleiter und -hilfen
  - Nachbarschaftsnetzwerke, Nachbarschaftshelfende
- integrierte Versorgungskonzepte/DORV-Konzept
- soziale Dorfentwicklung
- Prozessbegleitung und Beratung zur Entwicklung von Angeboten in diesem Handlungsfeld von Einrichtungen, Trägern und Kommunen (Bildungskoordinatoren/Bildungsberatung)
- Qualifizierung und qualitätssichernde Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen in diesem Handlungsfeld

#### **f.) Dialog der Generationen**

- Sozialräumliche Unterstützungsangebote, zum Beispiel:
  - Sozialraum- und Stadtteilbüros
  - Dorfmoderator im Dorfentwicklungsprozess
  - Quartiersmanagement
  - Dorf-/Stadtteilkümmerer/Lotsen
  - Gemeindeschwestern im ländlichen Raum
  - Koordination von Nachbarschaftsnetzwerken wie kooperative Genossenschaftsmodelle
- Ansprechpartner, Vertretungen verschiedener Zielgruppen, zum Beispiel
  - Generationenbüros, Generationenbeiräte, Generationenbeauftragte
  - Seniorenbüros, Seniorenbeauftragte
- Begegnungsstätten, zum Beispiel:
  - Familienzentren
  - Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)
  - Mehrgenerationenhäuser (MGH)
  - Seniorenclubs
  - Bürgercafé
- Prozessbegleitung und Beratung zur Entwicklung von Angeboten in diesem Handlungsfeld von Einrichtungen, Trägern und Kommunen
- Qualifizierung und qualitätssichernde Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen in diesem Handlungsfeld

Außerhalb der Liste befindliche Maßnahmen der Familienförderung können ebenfalls Berücksichtigung finden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen die nach folgenden Richtlinien gefördert werden:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“,
- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“,
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe im Freistaat Thüringen sowie
- 
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Träger und Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Initiativen und gemeinnützige Vereine.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in VV Nr. 1 zu § 44 ThürLHO geregelt.

Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden hauptamtliche Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen.

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind.

Bei der Vereinbarung von Honoraren durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung sind die Honorarstaffel des Landkreises Kyffhäuserkreis und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden. Diese sind dem Zuwendungsbescheid beizufügen.

Anfallende Reisekosten können nur im Rahmen der im Freistaat Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen (Thüringer Reisekostengesetz mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

#### **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung. Der Anteil der Zuwendung vom Kyffhäuserkreis beträgt maximal 70 von 100 des Gesamtvolumens der Maßnahme. Im begründeten Ausnahmefall kann auch ein höherer Anteil gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der nach den Ziffern 2 und 3 dieser Leitlinie geplanten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Mittel werden in Form eines Zuwendungsbescheides weitergeleitet. Ausnahmen können durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium auf zu begründenden Antrag zugelassen werden.

## **8. Verfahren**

Der Antrag auf Förderung für das Folgejahr, ist unter Anwendung des entsprechenden Antragsformulars von den Antragsberechtigten gemäß Ziffer 4 bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Jugend- und Sozialamt  
Landesprogramm Familie  
Markt 08  
99706 Sondershausen

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid unter Beachtung der Ziffer 6 und 7. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zum Beginn des Antragsjahres kann beantragt werden. Mit der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme nicht angedeutet. Es geht kein Rechtsanspruch auf die Förderung mit einem vorzeitigen Maßnahmebeginn einher.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO.

## **9. Inkrafttreten, Befristung**

Diese Leitlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2019 in Kraft.

Sondershausen, 07.02.2019

gez. Antje Hochwind-Schneider  
*Landrätin Kyffhäuserkreis*